

Die Grün- und Freiflächenplanung im Rahmen der Stadtplanung am Beispiel der Stadt Salzburg

Dipl.-Ing. Dr. techn. Gerhard DOBLHAMER

Zusammenfassung

Die Entwicklung der Stadtplanung war seit jeher auf die bebauten bzw. bebaubaren Teile der Umwelt ausgerichtet, ohne die Grün- und Freiflächenplanung in größerem Maße zu berücksichtigen. Mit zunehmendem Umweltbewußtsein rücken jedoch auch die Grün- und Freiflächen stark in das Interesse der Öffentlichkeit. Vom nur Erhalten des Bestandes muß der Weg der Stadtplanung zum planmäßigen Gestalten von Grün- und Freiflächen führen. Folgende Forderungen sind daher an die Stadtverwaltung zu stellen:

Die Grün- und Freiflächenplanung muß als Fachplanung anerkannt und in die Stadtplanung integriert werden.

Die Grün- und Freiflächenplanung muß in den Rechtsgrundlagen der Stadtplanung verankert werden.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der Stadtplanung zeigt, wie sehr diese jeweils auf die bebauten bzw. bebaubaren Teile der Umwelt ausgerichtet war und wie wenig dabei die Grün- und Freiflächen eine besondere Bedeutung einnahmen. Allein die jeweiligen Rechtsgrundlagen der Stadtplanung, von den Bauordnungen über das Wohnsiedlungsgesetz bis zu dem heute im Bundesland Salzburg rechtswirksamen Raumordnungsgesetz und vor allem dem Bebauungsgrundlagengesetz, belegen diese einseitige Zielsetzung. An dieser Einseitigkeit vermochten auch so starke Strömungen wie z. B. die Gartenstadtidee wenig zu verändern. Dagegen rückten die Grün- und Freiflächen mit zunehmendem Umweltbewußtsein in der jüngsten Vergangenheit stark in das Interesse der Öffentlichkeit. Je mehr jeder einzelne Bürger die drohenden Gefahren hinsichtlich der Umwelt erkannte, desto mehr nahmen Natur- und Landschaftsschutz, Baumschutz wie allgemein die Erhaltung von Grün- und Freiflächen an Bedeutung in der Öffentlichkeit zu. Vom nur Erhalten des Bestandes muß der Weg der Stadtplanung zum planmäßigen Gestalten von Grün- und Freiflächen führen, weshalb an die Stadt-

planung die folgende Forderung zu stellen ist:

1. Die Grün- und Freiflächenplanung muß als Fachplanung anerkannt und in die Stadtplanung integriert werden.

Im Rahmen der Planungsstellen der größeren Städte werden eine Reihe von Fachplanungen mit großem finanziellem und personellem Aufwand betrieben. Das hervorstechendste Beispiel dafür bildet die Verkehrsplanung, sowohl auf der Ebene der Erstellung von Generalverkehrsplänen als auch bei verkehrstechnischen Detailplanungen. In ähnlichem Umfang werden als besondere Fachplanungen sonstige Infrastrukturplanungen und Siedlungsplanungen durchgeführt. Dagegen nimmt der jeweilige Aufwand für die Planung von Grün- und Freiflächen eine untergeordnete Bedeutung ein. Die Forderung muß daher lauten, die Grün- und Freiflächenplanung als Fachplanung voll anzuerkennen und in die Stadtplanung zu integrieren.

Die Stadtplanung ist in ihrer Arbeitsmethode durch eine Gliederung in verschiedene Planungsebenen gekennzeichnet. Dabei ist für die langfristige Ebene (Pla-

nungsziel 15—25 Jahre), die Stadtentwicklungsplanung, im Bundesland Salzburg keine direkte Rechtsgrundlage gegeben, während als Rechtsinstrumente für die mittelfristige Ebene (Planungsziel 10—15 Jahre) der Flächenwidmungsplan und für die kurzfristige Ebene (Planungsziel 5—10 Jahre) der Bebauungsplan im Raumordnungsgesetz bzw. Bebauungsgrundlagen-gesetz verankert sind.

Um eine Integration der Grün- und Freiflächenplanung als vollwertige Fachplanung zu erzielen, ist ihre Untergliederung in folgende Planungsebenen erstrebenswert, und zwar in die *Landschaftsplanung* als der Stadtentwicklungsplanung und Flächenwidmungsplanung zugeordnete Fachplanung und die *Grünordnungsplanung* als in gleichem Maße der Bebauungsplanung zugeordnet.

Für den Inhalt des Landschaftsplanes steht die Festlegung von Art und Maß der Grün- und Freiflächennutzung mit besonderer Berücksichtigung von deren funktioneller Zuordnung zu den übrigen Flächenutzungen im Vordergrund. Als übergeordnete Planungsziele sind einerseits die Erholungs- und Freiflächenbedürfnisse der Bevölkerung und andererseits die nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt maßgebend. Hinsichtlich der Arbeitsmethode wird, übereinstimmend mit der Stadtplanung, dem eigentlichen Planentwurf eine Bestandsaufnahme mit entsprechender Bewertung und eine Bedarfsprognose vorangehen müssen. Die für zusammenhängende Teilgebiete zu erstellenden Grünordnungspläne sollen, aufbauend auf den Aussagen des Landschaftsplanes, vor allem die Grünraumgestaltung zum Inhalt haben. In den Aussagenumfang der Grünordnungspläne müßte die Bepflanzung und Reliefgestaltung genauso einbezogen werden wie Geh- und Wanderwege, Spielplätze usw. Besondere Bedeutung kommt der Aufstellung von Grünordnungsplänen für sämtliche Flächen von übergeordnetem Landschafts- bzw. Erholungs- und Freizeitwert zu, wie z. B. den Landschaftsschutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz.

Dem fachlichen Aufbau der Grün- und Freiflächenplanung kann nur geringer Erfolg in der Praxis beschieden sein, wenn nicht gleichzeitig ihre Erfordernisse in den Rechtsgrundlagen der Stadtplanung berücksichtigt werden, weshalb die folgende Forderung an den Landesgesetzgeber zu stellen ist:

2. Die Grün- und Freiflächenplanung muß in den Rechtsgrundlagen der Stadtplanung verankert werden.

Die Aussagen des Landschaftsplanes müßten durch Übernahme in den Flächenwidmungsplan Rechtskraft erlangen können. Dazu bietet das Salzburger Raumordnungsgesetz derzeit nur unzureichende Möglichkeiten, weshalb vor allem der § 16 (Grünland) im folgenden Sinn zu novellieren wäre:

Im Vordergrund für eine sinnvolle Grün- und Freiflächenplanung steht die Notwendigkeit einer klaren Unterscheidung zwischen Grünland für den Gemeinbedarf und sonstigem Grünland. Unter die erste Gruppe fallen Gebiete für Spiel- und Sportanlagen, Freibäder, öffentlich zugängliche Grünanlagen, Parks, Grünstreifen für Geh- und Wanderwege usw. Um auch eine tatsächliche Realisierbarkeit dieser für die Gemeinschaft notwendigen Flächen zu ermöglichen, müßte das Problem der Erwerbbarkeit durch eine „Vorbehaltsflächenregelung“ analog dem Bauland für den Gemeinbedarf gelöst werden. Das Salzburger Raumordnungsgesetz ist in Österreich eines der letzten Gesetze, das keine Möglichkeit der Vorbehaltsflächenausweisung kennt.

Bei den sonstigen Grünlandwidmungen ergibt sich aus der Planungspraxis der Bedarf an der Kategorie „nicht öffentlich zugängliche Grünflächen“. Ihre Ausweisung ist erforderlich für Flächen, die einerseits unbebaut bleiben sollen, andererseits nicht als öffentliche Grünflächen (Gemeinbedarf) in Frage kommen, aber auch nicht als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen ausweisbar sind. Als Beispiel können Schutzstreifen an übergeordneten Straßen

(Autobahnschutzstreifen), sonstige Schutzstreifen, Grünflächen auf den Stadtbergen usw. angeführt werden.

Sind für den Landschaftsplan noch beschränkte Grundlagen der rechtlichen Absicherung im Salzburger Raumordnungsgesetz gegeben, so fehlen für die Grünordnungspläne im Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz jegliche Möglichkeiten. Die einseitige Orientierung auf das Bauland geht schon aus § 1 des Bebauungsgrundlagengesetzes hervor, wo „eine zweckmäßige Bebauung im Bauland einer Gemeinde“ als Aufgabe des Bebauungsplanes angegeben ist. Für die kurzfristige Planungsebene, deren Rechtsinstrument der Bebauungsplan darstellt, müßte zumindest derselbe Ausgabenumfang wie in der übergeordneten Planungsebene, dem Flächenwidmungsplan, möglich sein. Deshalb müßte durch eine

Novellierung des Bebauungsgrundlagengesetzes einerseits die Beschränkung auf das Bauland fallen, andererseits für das Grünland Aussagen sowohl über die Art der Nutzung in Übernahme von Flächenwidmungsplanung als auch über die Grünraumgestaltung ermöglicht werden.

Als Zusammenfassung ist der Hinweis berechtigt, daß für die Grün- und Freiflächenplanung die Anerkennung als in die Stadtplanung integrierte Fachplanung von gleich großer Bedeutung ist wie die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen durch Novellierung der derzeitigen Raumordnungsgesetze. Die landschaftlichen Qualitäten und der hohe Erholungs- und Freizeitwert der Stadt Salzburg und ihrer Umgebung rechtfertigen besondere Anstrengungen in diesem Sinn.

Synopsis

The development of city planning has always been orientated towards built-up areas, and areas designated to be built upon, without taking green area and open space planning really into consideration. With increasing environmental consciousness, more and more public interest is being shown in green areas and open spaces. City planners must abandon their policies of merely retaining existing green areas and open spaces, in favour of active planning.

The following demands are therefore made on the city administration:

Green area and open space planning must be recognised as departmental planning, and as such be integrated into city planning in general.

Green area and open space planning must be established in the legal maxims of city planning.

Anschrift des Verfassers:
Dipl.-Ing. Dr. techn. Baurat
Gerhard Doblhamer
5020 Salzburg
Schuhmacherstraße 13

Literaturnachweis kann beim Verfasser angefordert werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [1974_4-5](#)

Autor(en)/Author(s): Doblhamer Gerhard

Artikel/Article: [Die Grün- und Freiflächenplanung im Rahmen der Stadtplanung am Beispiel der Stadt Salzburg. 107-109](#)